

Richtlinie KL STIPENDIEN

KL Stipendien

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines / Zielsetzung / Fördervarianten.....	3
1. KL Sozialstipendium	4
2. KL Leistungsstipendium.....	5
4. Schlussbestimmungen / Kontakt.....	6

Richtlinie KL STIPENDIEN

ALLGEMEINES

Die KL Stipendien bestehen aus 2 unterschiedlichen Stipendien, deren Förderkriterien nachstehend angeführt sind.

Diese Förderkriterien gelten jeweils für die auf der Homepage angeführten Einreichzeiträume.

Die Vergabe der Fördergelder für dieses Stipendium erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirates durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. im Auftrag des Landes Niederösterreich.

1. KL SOZIALSTIPENDIUM

Ziel und Inhalt

Durch die Vergabe von KL Sozialstipendien soll das Studium an der Karl Landsteiner Privatuniversität möglichst vielen InteressentInnen offenstehen.

Der Antrag auf ein KL Sozialstipendium kann einmal pro Semester eingereicht werden. Die Einreichfristen für die Semester sind auf der Homepage angeführt und laufen in etwa parallel zum jeweiligen Semester. Die Stipendien werden grundsätzlich nur für den Zeitraum der Mindeststudiendauer vergeben. Ausnahmen können bei Beurlaubungen oder sonstigen begründeten Unterbrechungen gewährt werden.

Fördervoraussetzung

Grundlegende Fördervoraussetzung für die Zuerkennung eines KL Sozialstipendiums ist die soziale Bedürftigkeit des Studierenden. Zur Prüfung der Förderungswürdigkeit wird das Einkommen der Eltern der Studierenden und ggf. das Einkommen der Ehepartner/eingetragenen Partner der Studierenden herangezogen.

Nach österreichischem Recht sind die Eltern von Studierenden verpflichtet, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit aufzukommen. Dies schließt auch den Abschluss eines zielstrebig betriebenen Studiums ein.

Im Falle von getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Personen, für die eine Versorgungspflicht/Unterhaltspflicht seitens der Eltern (oder ggf. der Studierenden) besteht, bei der Einkommensberechnung berücksichtigt, wie beispielsweise Geschwisterkinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Diese erhöhen die Einkommensobergrenzen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich wenigstens 4 Jahre mit einem Einkommen von mindestens € 8.580,-- jährlich zur Gänze selbst erhalten haben, gelten als „Selbsterhalter“. In diesen Fällen wird das Einkommen der Eltern der Studierenden bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit NICHT herangezogen. Das Einkommen des Ehepartners/eingetragenen Partners des Studierenden wird allerdings bei der Prüfung berücksichtigt.

Richtlinie KL STIPENDIEN

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) berücksichtigt. Zum Einkommen zählen u.a.: Löhne, Gehälter, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Pensionen, Kranken-, Wochen- und Kinderbetreuungsgeld, Witwen- und Waisenspensionen, Arbeitslosengeld und vergleichbare Einkünfte vom AMS. Zum Einkommen zählen nicht: Familienbeihilfe, Pflegegeld, Versehrten- und Unfallrenten. Das Einkommen ist mittels Einkommenssteuerbescheide des vorhergehenden Jahres nachzuweisen.

Wird ein **positiver Studienbeihilfebescheid** vorgelegt, ist Förderungswürdigkeit jedenfalls gegeben und ein KL Sozialstipendium wird bei Erfüllung aller restlichen Kriterien zuerkannt. Ein entsprechender (auch negativer vorjähriger) Bescheid der Studienbeihilfebehörde kann auch als Nachweis der Einkommens-Bemessungsgrundlage vorgelegt werden.

Das KL Sozialstipendium ist an die **Mindeststudiendauer** geknüpft; ein **Studienerfolgsnachweis** des vorangegangenen Jahres ist bei der Beantragung vorzulegen (30 ECTS-Punkte pro Studienjahr). Der Bezug der österreichischen Studienbeihilfe neben dem KL Sozialstipendium ist möglich.

Bei Bezug eines KL Sozialstipendiums gelten für den Studierenden die gleichen **Zuverdienstgrenzen** wie im Rahmen der österreichischen Studienbeihilfe (derzeit € 15.000 jährlich).

Im Falle weiterer Förderungen oder Stipendien erheblichen Ausmaßes behält sich das Land NÖ vor, das Stipendium entsprechend zu kürzen oder auszuschließen!

Einkommensobergrenzen

Das zu berücksichtigende Brutto-Jahres-Gesamteinkommen darf die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten:	
Allein unterhaltspflichtiger Elternteil (z.B. weil der 2. Elternteil verstorben ist oder aus anderen Gründen keine Unterhaltspflicht gegeben ist)	€ 46.480,-
Gesamtbruttoeinkommen der unterhaltspflichtigen Elternteile der studierenden Person (auch wenn die Eltern NICHT gemeinsam in einem Haushalt wohnen) inklusive der studierenden Person	€ 57.680,-
Für jedes weitere Kind der unterhaltspflichtigen Eltern, für das aktuell Unterhalt geleistet werden muss (Geschwister, Halbgeschwister)	€ 11.200,-

Unterlagen für den Förderantrag

- Eine aktuelle Meldebestätigung, die Ihre durchgehende Haupt- oder Nebenwohnsitzmeldung in Niederösterreich zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 1 Jahr bestätigt. Diese Meldebestätigung darf bei Antragstellung nicht älter als 14 Tage alt sein.
- Falls vorliegend, positiver Studienbeihilfebescheid
- Studienbestätigung / Studienblatt
- Aktueller Studienerfolgsnachweis (Ausnahme: im 1. Semester ist noch kein Erfolgsnachweis erforderlich)
- Aktuelle Inskriptionsbestätigung
- Alle für die Errechnung des aktuellen Familieneinkommens erforderlichen Einkommenssteuer-Bescheide und/oder Arbeitnehmerveranlagungen

Richtlinie KL STIPENDIEN

Förderhöhe

80 % der Semesterstudiengebühren für StudentInnen der medizinischen Studiengänge (BA "Medical Science" und MA "Humanmedizin)

25 % der Semesterstudiengebühren für StudentInnen der Psychologie (BA/MA)

2. KL LEISTUNGSSTIPENDIUM

Ziel und Inhalt

Das Leistungsstipendium honoriert herausragende Leistungen im Studium und wird unabhängig vom Einkommen oder Wohnsitz vergeben.

Grundlegendes Förderkriterium für das KL Leistungsstipendium ist die Studienleistung des dem Antrag vorangegangenen Studienjahres. Das KL Leistungsstipendium kann einmal pro Studienjahr rückwirkend eingereicht werden. Anhand eines Leistungsbeurteilungsdokuments werden pro Studienjahrgang die bis zu 15% Bestgereihten unter den AntragstellerInnen eruiert und an diese das Leistungsstipendium vergeben.

Das Leistungsbeurteilungsdokument wird von der Studienadministration der Karl Landsteiner Privatuniversität ausgestellt.

Die Vergabe der Fördergelder für dieses Stipendium erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirates durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. im Auftrag des Landes Niederösterreich.

Unterlagen für den Förderantrag

- Aktuelle Inskriptionsbestätigung bzw. Bescheid über den erfolgten Studienabschluss (Diplom)
- Studienerfolgsnachweis über das vorangegangene Studienjahr
- Leistungsbeurteilungsdokument
- Studienbestätigung / Studienblatt

Pro Studienjahr kann ein Leistungsstipendium-Förderantrag eingereicht werden. Die KL Stipendien werden grundsätzlich nur für den Zeitraum der jeweiligen Mindeststudiendauer vergeben (Ausnahmen bilden Beurlaubungen oder sonstige begründete Unterbrechungen).

Förderhöhe

20% der im betreffenden Studienjahr geleisteten Jahresstudiengebühren.

Die Vergabe von KL Sozialstipendium und KL Leistungsstipendium schließen einander nicht aus: Pro Studienjahr können bis zu zwei KL Sozialstipendien und ein KL Leistungsstipendium vergeben werden.

Richtlinie KL STIPENDIEN

Nach Ablauf der Einreichfrist werden jene Personen, die ein Leistungsstipendium erhalten, eruiert. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Förderauszahlung erfolgt dann zum nächsten Quartalsauszahlungstermin im Jänner des Folgejahres.

Schlussbestimmungen

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

http://www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Kunst-Kultur/Formulare-Logo-Rechtsgrundlagen/foerderrichtlinien_voraussetzungen.html

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- diese ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten. Diese Richtlinie tritt am 08.04.2021 in Kraft.

Kontakt:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 27570-26
E-Mail: stipendien@gff-noe.at